



Klaus Holetschek MdL

Herrn
Generalkonsul von Ungarn
Gábor Tordai-Lejkó
Mauerkircherstraße 1A
81679 München

Per E-Mail: mission.muc@mfa.gov.hu

München, **31. Mai 2021**
G51z-G8000-2021/505-58

Impfnachweis nach der Coronavirus-Einreiseverordnung

Sehr geehrter Herr Generalkonsul,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Mai 2021. Ihre Fragen kann ich wie folgt beantworten:

Die Einreisebestimmungen richten sich seit dem 13. Mai 2021 bundeseinheitlich nach der Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) vom 12. Mai 2021, BAnz AT 12.05.2021 V1. Die CoronaEinreiseV hat die bislang in Bayern geltende Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) abgelöst. Die bayerische Einreise-Quarantäneverordnung wurde durch die Verordnung zur Aufhebung der EQV vom 14.05.2021 aufgehoben.

Welche Voraussetzungen ein Impfnachweis erfüllen muss, um nach der CoronaEinreiseV Geltung zu beanspruchen, bestimmt sich nach § 2 Nr. 10 CoronaEinreiseV. Ein Impfnachweis ist demnach ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegende

Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> genannten Impfstoffen erfolgt ist und entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse <https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19> veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.

Über die Regelungen der CoronaEinreiseV zum erforderlichen Impfnachweis hinaus bestehen keine weiteren Vorschriften in Bayern. Die Erleichterungen für vollständig geimpfte Person, die über einen Impfnachweis verfügen, der der CoronaEinreiseV entspricht, bestimmen sich daher ausschließlich nach der CoronaEinreiseV der Bundesregierung.

Die Bayerische Staatsministerin für Europaangelegenheiten und Internationales, Melanie Huml MdL, erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Holetschek MdL
Staatsminister